VERORDNUNG (EWG) Nr. 952/75 DER KOMMISSION

vom 11. April 1975

zur Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Gurken im Wirtschaftsjahr 1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Gurken wurden durch die Verordnung Nr. 183/64/EWG des Rates vom 17. November 1964 (3) festgelegt.

Die Anbautechniken für unter Glas gezogene Gurken und Kastengurken haben sich erheblich fortentwikkelt. Die gemeinsamen Qualitätsnormen müssen die Vermarktung der nach den neuen Produktionsmethoden erzeugten Gurken ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels III ii) der gemeinsamen Qualitätsnormen für Gurken wird für die zwischen dem 1. Juni und dem 31. August 1975 vermarkteten unter Glas gezogenen Gurken und Kastengurken die Mindestlänge von 30 cm gefordert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. 192 vom 25. 11. 1964, S. 3217/64.